

**SPD-Landesparteitag Brandenburg
am 5. November 2011
in Falkenberg/Elster**

A n t r a g s b u c h I I

Gliederung: _____ **Seite:**

- | | | |
|----------|---|--------------|
| O | Satzungsänderung und organisationspolitische Anträge | 1 - 7 |
| | Änderungsanträge zu O 1 | 8 - 9 |

1 SPD-Landesparteitag Brandenburg am 5. November 2011 in Falkenberg/Elster

2 Antrag: O 1

3 Antragsteller: SPD Landesvorstand Brandenburg

4

5 **Satzungsänderung**

6 Der Landesparteitag möge beschließen:

7

8 Die Satzung des SPD-Landesverbandes ist in den nachfolgend aufgeführten §§ an das

9 geltende Organisationsstatut der SPD anzupassen und entsprechend zu ändern:

10

11

12 § 3 Mitgliederaufnahme wird geändert in:

13 „Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen

14 Ortsvereins. Im Übrigen gelten die §§ 3 und 10a des Organisationsstatutes.“

15

16 § 11 Abs. 2, wird ergänzt um:

17 „VIII. die vom Landesvorstand anerkannten Landesarbeitskreise und Foren.“

18

19 § 19 wird geändert in:

20 „§ 19 Aufgaben des Landesausschusses

21

22 (1) Der Landesausschuss ist zu hören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über:

23

- 24 • grundsätzliche politische Fragen,
- 25 • grundsätzliche organisatorische Fragen,
- 26 • die Vorbereitung von Bundestags-, Landtags- und Europawahlen sowie
- 27 Kommunalwahlen,

28

29 (2) Die von einem Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesenen Anträge

30 beschließt der Landesausschuss abschließend.

31

32 (3) Über die von einem Landesparteitag an den Landesvorstand und den

33 Landesausschuss überwiesenen Anträge beschließt der Landesvorstand, nachdem der

34 Landesausschuss zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.“

35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70

§ 20 wird ergänzt:

(2) Vom Landesvorstand können Landesarbeitskreise und Foren, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden.“

Streichung der §§ 23-25 und Ersetzung durch:

„§ 23 Mitgliederentscheid im Landesverband

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der Spitzenkandidat oder die Spitzenkandidatin der SPD zur Landtagswahl kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,**
- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,**
- c) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung.**

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder**
- b) der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder**
- c) wenn es mindestens zwei Fünftel der Unterbezirksvorstände beantragen.**

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Landesvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

71 (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber
72 dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist
73 wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben,
74 mindestens aber 1/3 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.
75 Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-
76 Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

77
78 (7) Für die Durchführung gelten die vom Parteivorstand beschlossene
79 Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids sowie die im
80 Organisationsstatut und in dieser Satzung getroffenen Regelungen.

81

82 § 24 Verfahren des Mitgliederentscheids

83 (1) Der Landesvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss
84 innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

85

86 (2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu
87 veröffentlichen.

88

89 (3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer
90 Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche
91 Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine
92 Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

93

94 (4) Der Landesvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die
95 Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Unterbezirke verantwortlich.
96 Die Unterbezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.

97

98 (5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung
99 verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit,
100 Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt
101 geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der
102 abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das
103 Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die
104 Unterbezirke weiterleiten.

105 (6) Die Unterbezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem
106 Landesvorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den
107 Unterbezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

108

109 (7) Der Landesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Unterbezirke zusammen
110 und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

111

112 (8) Bei der Bestimmung des Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin zur
113 Landtagswahl durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
114 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin
115 diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl
116 statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

117

118 §26 Schlussbestimmung:

119 Die Nummerierung des alten § 26 wird an die aktuelle Satzung angepasst

120

1 SPD-Landesparteitag Brandenburg am 5. November 2011 in Falkenberg/Elster

2 Antrag: O 2

3 Antragsteller: SPD Ortsverein Leegebruch/ SPD Unterbezirk Oberhavel

4

5 **Arbeitsgruppe zur Satzungsänderung zur Umsetzung der UN-**
6 **Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit**
7 **Behinderungen (BRK)**

8

9 Der Landesparteitag möge beschließen:

10

11 Der Landesvorstand der SPD Brandenburg wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe zu
12 gründen, um die Änderung der Satzung der SPD Brandenburg entsprechend der UN-
13 Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)
14 vorzubereiten.

15

16

17 Begründung:

18

19 Die SPD-Bundestagsfraktion entwickelte ein Positionspapier zur Umsetzung der UN-
20 Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK).
21 Dieser politische Wille der Partei für eine solidarische effektive Behindertenpolitik nach
22 den Artikeln der BRK sollte sich in Satzung und Organisationsstatuten der SPD
23 widerspiegeln.

24

25 Die Anpassung der Satzung der SPD Brandenburg an die BRK ist ein wichtiger Schritt,
26 diesen politischen Willen deutlich zu machen.

27

1 SPD-Landesparteitag Brandenburg am 5. November 2011 in Falkenberg/Elster

2 Antrag: O 3

3 Antragsteller: SPD Ortsverein Leegebruch/ SPD Unterbezirk Oberhavel

4

5 **Kommunale Teilhabepläne zur Umsetzung der UN-**
6 **Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit**
7 **Behinderungen (BRK)**

8

9 Der Landesparteitag möge beschließen:

10

11 Der Landesverband der SPD Brandenburg fordert seine Untergliederungen (UB und
12 OV) auf, die UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit
13 Behinderungen (BRK) in ihren Verantwortungsbereichen mit kommunalen
14 Teilhabeplänen umzusetzen.

15

16 Begründung:

17

18 Behindertenpolitik steht vor neuen Herausforderungen. Diese werden von den
19 Gliederungen der SPD aktiv umgesetzt. Das bedeutet: Rechtsnormen, wie die BRK
20 mit dem Leitbild der Inklusion, Partizipation und Selbstbestimmung fordern eine
21 barrierefreie Infrastruktur, einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, in
22 der die Fürsorge für Menschen mit Behinderungen abgelöst wird von
23 Selbstbestimmung und Teilhabe. Menschen mit Behinderungen werden in die Mitte
24 der Gesellschaft geholt.

25 Kommunale Teilhabeplanung muss ein Handlungskonzept darstellen, das sich
26 programmatisch an der Leitidee des inklusiven Gemeinwesens ausrichtet. Dabei
27 bildet die BRK die Grundlage. Die Strategie der Teilhabeplanung setzt auf
28 Veränderungswirkungen kooperativer Sinnerzeugung im Zusammenwirken mit
29 kommunalpolitischem Führungshandeln. Ziele einer erfolgreichen kommunalen
30 Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen sind:

31

- 32 - Die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
33 - Die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen.

34 - Das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne
35 Behinderungen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist.

36

37 Der Prozess der kommunalen Teilhabeplanung muss mit der Bewusstseinsbildung
38 der Menschen in den Städten und Gemeinden beginnen (Artikel 8 BRK). Die
39 Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, wirksame und geeignete
40 Maßnahmen ergreifen, um:

41

42 - in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu
43 schärfen und ihre Teilhabe zu fördern,

44 - Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen zu bewahren und

45 - das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie
46 ihren Beitrag am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

47

48 Auf der Kommunalebene sollen die Unterbezirke und Ortsvereine der SPD diese
49 Verpflichtung im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche durch
50 kommunale Teilhabepläne umsetzen.

51

1 SPD-Landesparteitag Brandenburg am 5. November 2011 in Falkenberg/Elster

2 Änderungsanträge zu O 1

3 Antragsteller: SPD-Unterbezirk Prignitz

4
5 Der Landesparteitag möge beschließen:

6
7 Änderungsantrag 1 zu Antrag O 1 (Zeilen 27ff)

8 *Einfügen in Z. 27:*

- 9 • „die Neufestsetzung von Unterbezirksgrenzen,“

10
11 Begründung:

12 Der Landesausschuss ist nach seiner in der Satzung vorgesehenen Aufgabenstellung
13 ein wichtiges politisches Instrument der Meinungsbildung in der Partei; er befindet
14 sich auf „Augenhöhe“ mit dem Landesvorstand der Partei. Die im Landesausschuss ver-
15 tretene Mitglieder bringen den Willen der Basis zum Ausdruck. Dies ist ein Korrektiv
16 zu einer „ungebremsten“ Machtausübung des Landesvorstandes.

17 Wir verweisen auf den Brief von Sigmar Gabriel und Andra Nahles vom 27.05.2011 an
18 die Mitglieder. Unter der Überschrift „Keine starren Regeln, sondern Angebote für die
19 Arbeit vor Ort“ betonen sie: Unsere Ziele sind klar und folgen dem, was wir in Dresden
20 versprochen haben: Stärkung der Mitgliedsrechte und der Einflussmöglichkeiten der
21 Mitglieder der SPD auf inhaltliche und personelle Entscheidungen.

22 Der SPD Unterbezirk Prignitz fordert daher, alles zu unterlassen, was diesen von ihr als
23 richtig angesehenen Zielen widerspricht.

24
25
26 Änderungsantrag 2 zu Antrag O 1 (Zeilen 40ff)

27 Der Vorschlag des SPD Landesvorstandes auf Streichung des § 23 (Konsultative Mit-
28 gliederbefragung) ist abzulehnen.

29
30 Begründung:

31 Die Möglichkeit einer konsultativen Mitgliederbefragung ist im Sinne einer Beteiligung
32 der Basis an der Meinungsbildung der Partei ein wichtiges politisches Instrument. Die-
33 se Möglichkeit zu streichen, widerspricht der Zielsetzung der Partei auf mehr Beteili-
34 gung der Basis.

35

-8-

36 Änderungsantrag 3 zu Antrag O 1 (Zeilen 86f)

37 *Absatz 2 wird geändert in:*

38 „(2) Termin und Gegenstand des Mitgliederentscheides sind den Mitgliedern spä-
39 testens einen Monat vor dem Abstimmungstag bekanntzumachen. Die Bekanntma-
40 chung hat schriftlich zu erfolgen, entweder im Vorwärts oder durch Benachrichti-
41 gung jedes Mitgliedes; die Information über elektronische Medien ist zulässig.“

42

43 Begründung:

44 Der Zeitraum von zwei Wochen reicht nicht aus, um zu gewährleisten, dass alle Mit-
45 glieder die Möglichkeit haben, an dem Entscheid teilzunehmen. Dies gilt insbesondere
46 deshalb, weil die Möglichkeit der Entscheidung per Brief gegeben werden muss. Dar-
47 über hinaus muss geklärt werden, auf welche Weise die Information erfolgen soll.

48

49

50 Änderungsantrag 4 zu Antrag O 1 (Zeilen 99ff)

51 *Absatz 5, Satz 2 wird geändert in:*

52 „Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal
53 und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben. Eine Teil-
54 nahme am Entscheid mittels Briefabstimmung ist zulässig; es ist sicher zu stellen,
55 dass die hierfür verantwortlichen Unterlagen so rechtzeitig übersandt werden, dass
56 eine Teilnahme am Entscheid unter Berücksichtigung des regelmäßigen Postweges
57 im Inland möglich bleibt. Die Ortsvereine haben für die geheime Abstimmung Vor-
58 kehrungen zu treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden,
59 den Abstimmungsvorgang zu protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimm-
60 zetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Unterbezirke weiterzulei-
61 ten.“

62

63 Begründung:

64 Sicherung der schriftlichen Stimmabgabe.